

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DES VERBANDES DER ZULIEFERER DER GRAPHISCHEN UND DER VERWANDTEN INDUSTRIEN, HINTERLEGT BEI DER HANDELSKAMMER IN DEN HAAG UNTER DER NUMMER 40530607.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND AUSLEGUNG

- 1.1 Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, sind die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Großbuchstaben geschriebenen Wörter und Ausdrücke definierte Wörter und Ausdrücke, die die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung haben:

Abnehmer: Die Partei, die Waren vom Lieferanten erhält und/oder Dienstleistungen vom Lieferanten bezieht;

Allgemeine Bedingungen: Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der VLGA, die für alle Angebote, Kostenvoranschläge, Aufträge und Verträge des Lieferanten gelten;

Rechte an geistigem Eigentum: Alle gegenwärtigen und künftigen Rechte an geistigem Eigentum wie Patente, Urheberrechte, Datenbankrechte, verwandte Schutzrechte, Markenrechte, eingetragene und nicht eingetragene Musterrechte, Handelsnamen und Know-how sowie alle anderen Rechte an geistigem Eigentum, ob eingetragen oder nicht eingetragen oder eintragungsfähig und ob in den Niederlanden oder in einem anderen Teil der Welt geschützt.

Lieferant: Ein Mitglied der VLGA, das dem Abnehmer Waren und/oder Dienstleistungen anbietet;

Empfangende Partei: Die Partei, die gemäß Artikel 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vertrauliche Informationen von der bereitstellenden Partei erhält;

Partei: Lieferant oder Abnehmer;

Bereitstellende Partei: Die Partei, die der empfangenden Partei gemäß Artikel 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vertrauliche Informationen bereitstellt oder bereitstellen lässt;

Vertrauliche Informationen: Der Inhalt der Beziehung zwischen den Parteien sowie alle wettbewerbs-sensiblen und vertraulichen Geschäftsinformationen in jeglicher Form (wie u. a. Preislisten, Produktspezifikationen, Protokolle und Preis- und Innovationsmaßnahmen), die die Parteien im Zusammenhang mit dem (möglichen) Zustandekommen einer Vereinbarung oder während der Vereinbarung austauschen oder bereits ausgetauscht haben, zu denen sie sich gegenseitig Zugang verschaffen oder verschafft haben oder mit denen sie konfrontiert werden oder wurden, sind geheim zu halten;

VLGA: Der Verband mit voller Rechtsfähigkeit Vereniging van Leveranciers voor de Grafische- en Aanverwante Industrie mit statutarischem Sitz in (2594AV) Den Haag, Bezuidenhoutseweg 12, eingetragen im Handelsregister unter der KvK-Nummer 40530607;

Ware: Ein physischer Gegenstand oder ein Gut, einschließlich Maschinen und/oder Produktionsmittel, die vom Lieferanten geliefert werden.

1.2 Sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, gilt für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Folgendes:

- (a) ein Verweis in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf einen "Artikel" gilt als Verweis auf einen Artikel in oder aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- (b) Verweise auf einen niederländischen Rechtsbegriff schließen gegebenenfalls den Begriff ein, der in den einschlägigen anderen Rechtsordnungen dem niederländischen Begriff am ehesten entspricht;
- (c) die Wörter "einschließlich" und Wörter mit ähnlicher Bedeutung bedeuten "einschließlich, aber nicht beschränkt auf";
- (d) eine Bezugnahme auf eine Person gilt als Bezugnahme auf eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person; und
- (e) die Einzahl gilt als einschließlich der Mehrzahl und umgekehrt und eine Bezugnahme auf eine männliche Form gilt als einschließlich einer Bezugnahme auf eine weibliche Form und umgekehrt.

2. ALLGEMEINES

2.1 Der Anwendbarkeit der vom Abnehmer verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Der Verweis des Abnehmers auf die Anwendbarkeit seiner eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen hat keine rechtliche Wirkung.

2.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in allen Fällen, in denen der Lieferant einen Vertrag mit dem Abnehmer abschließt, wobei der Lieferant als (potenzieller) Verkäufer und/oder Lieferant von Waren und/oder Dienstleistungen auftritt und der Lieferant diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwenden möchte. Für Geschäfte, bei denen der Lieferant nicht in eigenem Namen, sondern als Vertreter eines Herstellers, Importeurs oder sonstigen Lieferanten auftritt, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

2.3 Mit der Annahme eines Angebots oder eines Kostenvoranschlags, der Erteilung eines Auftrags oder der Unterzeichnung eines Vertrags, sei es mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf andere Weise, erklärt der Abnehmer, ein Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten zu haben, sie zu kennen und mit ihrem Inhalt einverstanden zu sein.

2.4 Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer werden ausschließlich vom zuständigen Gericht am Ort der Niederlassung des Lieferanten entschieden, es sei denn;

- (a) zwingende gesetzliche Bestimmungen schreiben etwas anderes vor, oder der Lieferant als Kläger oder

- (b) Antragsteller wählt das zuständige Gericht am Wohn- oder Niederlassungsort des Abnehmers.
- 2.5 Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer findet niederländisches Recht Anwendung.
- 2.6 Unter „schriftlich“ wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch die Übermittlung mittels elektronischer Kommunikationsmittel, wie z.B. E-Mail, verstanden.
- 2.7 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.

3. KOSTENVORANSCHLÄGE UND VERTRAGSABSCHLÜSSE

- 3.1 Alle Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die Angebote des Lieferanten als Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen zu verstehen. Der Lieferant ist berechtigt, ein Angebot ohne Verpflichtung zum Schadensersatz zu widerrufen, und zwar spätestens unmittelbar nach Annahme des Angebots durch den Abnehmer.
- 3.2 Ein Angebot gilt nur für den konkreten zugrunde liegenden Auftrag und nicht für künftige Aufträge.
- 3.3 Der Abnehmer haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder in seinem Namen an den Lieferanten übermittelten Informationen, auf die der Lieferant sein Angebot oder seinen Kostenvoranschlag gestützt hat.
- 3.4 Ein Vertrag kommt zwischen den Parteien durch die schriftliche Genehmigung des Auftrags durch den Abnehmer und die anschließende schriftliche Bestätigung des Auftrags durch den Lieferanten zustande.
- 3.5 Der Lieferant kann nicht an seine Angebote, Kostenvoranschläge oder Auftragsbestätigungen gebunden werden, wenn der Abnehmer vernünftigerweise erkennen kann, dass die Angebote, Kostenvoranschläge oder Auftragsbestätigungen oder ein Teil davon einen offensichtlichen Fehler oder einen Schreibfehler enthalten. Wenn ein Angebot, ein Kostenvoranschlag oder eine Auftragsbestätigung einen (offensichtlichen) Irrtum, eine Unklarheit oder einen Schreibfehler enthält, muss der Abnehmer den Lieferanten darüber informieren. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die dem Abnehmer infolge eines (offensichtlichen) Irrtums, einer Unklarheit oder eines Schreibfehlers in Angeboten, Kostenvoranschlägen oder Auftragsbestätigungen entstehen.
- 3.6 Der Lieferant und der Abnehmer schließen den Vertrag auf unbestimmte Zeit ab, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren

4. PREISE

- 4.1 Alle Preise in den Angeboten des Lieferanten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und andere staatliche Abgaben, ohne den Selbstkostenpreis der Verpackung im Sinne von Artikel 5.4 und ohne Bankgebühren, sofern nicht anders vereinbart. Alle Preise sind in Euro (EUR) angegeben und der Abnehmer hat alle Zahlungen in Euro (EUR) zu leisten.
- 4.2 Die Preise in Angeboten, Kostenvoranschlägen und Verträgen basieren auf den vom Abnehmer bereitgestellten Daten und Informationen. Etwaige Änderungen der vom Abnehmer zur Verfügung gestellten Daten oder Informationen können zu Änderungen der Preise in Angeboten, Kostenvoranschlägen und Verträgen führen.

- 4.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, seine Tarife zwischenzeitlich, d.h. nach Abgabe eines Angebots und/oder nach Abschluss eines Vertrags, zu erhöhen, wenn sich die Marktlage entsprechend ändert, u.a., aber nicht ausschließlich, bei Änderungen des Wechselkurses von Fremdwährungen, durch die sich der Einkauf des Lieferanten (u.a. von Rohstoffen) verteuert, sowie bei Erhöhungen der Rohstoffpreise aus anderen Gründen und bei Erhöhungen der Lohn- und/oder sonstigen Kosten (die von Dritten, bei denen der Lieferant einkauft, in Rechnung gestellt werden).
- 4.4 Die Durchführung einer zwischenzeitlichen Preiserhöhung durch den Lieferanten gibt dem Abnehmer nicht das Recht, den Vertrag zu kündigen und/oder aufzulösen, es sei denn, es handelt sich um eine durchgeführte Preiserhöhung von mehr als 20%. Im Falle einer Kündigung und/oder Auflösung des Vertrags werden die bereits angefallenen Kosten oder die bereits ausgeführten Arbeiten in Rechnung gestellt. Der Abnehmer hat in solchen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatz. Wenn der Abnehmer den Auftrag nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Preiserhöhung kündigt oder auflöst, wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer der Preiserhöhung zugestimmt hat.
- 4.5 Der Lieferant ist berechtigt, Einfuhrzölle, Umsatzsteuer und alle anderen Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren an den Abnehmer zu erheben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.6 Der Lieferant ist berechtigt, seine Tarife jährlich entsprechend dem Preisanstieg des CBS-Produzenten- und Preisindex (PPI) zu indexieren. Der Lieferant wird den Abnehmer hiervon schriftlich in Kenntnis setzen.

5. LIEFERUNG UND DAMIT VERBUNDENE KOSTEN

- 5.1 Sofern der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW) im Sinne der neuesten Fassung der Incoterms®.
- 5.2 Wenn und soweit der Vertrag abweichend von Artikel 5.1 vorsieht, dass der Lieferant auch (teilweise) für den Transport und die Versicherung während des Transports sorgt, bestimmt der Lieferant im Prinzip die Art des Transports und die Art der Versicherung während des Transports.
- 5.3 Wenn und soweit der Vertrag in Abweichung von Artikel 5.1 vorsieht, dass der Lieferant auch (teilweise) für den Transport sorgt, erfolgt der Transport grundsätzlich auf Risiko des Abnehmers, wobei der Abnehmer Anspruch auf eventuelle Zahlungen aus der Transportversicherung hat. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, etwaige Zahlungen aus der Transportversicherung mit Forderungen gegen den Abnehmer zu verrechnen.
- 5.4 Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Unter dem Selbstkostenpreis der Verpackung sind zu verstehen: bei Lieferung in verpacktem Zustand alle Verpackungskosten, die dem Lieferanten selbst in Rechnung gestellt werden, und bei Verpackung durch den Lieferanten die Kosten des verwendeten Materials (einschließlich unbrauchbarer Restmaterialien) und die Arbeitskosten für die Verpackung. Über Pfand kann eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.
- 5.5 Mit dem Lieferanten vereinbarte Liefer- oder Ausführungsfristen sind Indikativ und nicht verbindlich. Bei Überschreitung einer Liefer- oder Ausführungsfrist muss der Abnehmer den Lieferanten zunächst schriftlich in Verzug setzen.
- 5.6 Wenn der Abnehmer eine Vorauszahlung schuldet oder Informationen oder Materialien zur Verfügung stellen muss, beginnt die Frist, innerhalb derer der Lieferant die Waren zu liefern

oder seine Arbeiten zu vollenden hat, erst, wenn die Zahlung, die Informationen oder die Materialien beim Lieferanten eingegangen sind.

- 5.7 Der Abnehmer kann den Vertrag nicht auflösen, wenn vereinbarte Liefer- oder Leistungsfristen überschritten werden, es sei denn, die Lieferung oder Leistung ist dauerhaft unmöglich oder der Lieferant erfüllt den Vertrag auch nicht innerhalb einer vom Lieferanten erneut schriftlich mitgeteilten Frist.
- 5.8 Der Lieferant ist berechtigt, die von ihm geschuldete(n) Leistung(en) in Teilen zu erfüllen.
- 5.9 Die Lieferung der Ware hat entsprechend der Beschreibung in der Auftragsbestätigung zu erfolgen. Eine Nachlieferung von Teilen braucht nur zu erfolgen, soweit dies dem Lieferanten möglich ist.
- 5.10 Wird eine Ware auf Wunsch des Abnehmers eilig geliefert, so trägt der Abnehmer das Risiko einer falschen oder unvollständigen Lieferung.

6. AUFSTELLUNG, MONTAGE UND REPARATUREN

- 6.1 Die Bereitstellung von Monteuren oder sonstigem Personal durch den Lieferanten erfolgt, sofern nicht vorher ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, stets unter Berechnung aller Arbeits- und Reisestunden sowie zusätzlicher Kosten gemäß den Tarifen des Lieferanten.
- 6.2 Bei Aufstellung und Montage von Waren durch den Lieferer beim Abnehmer ist der Abnehmer verpflichtet, dem/den Monteur(en) des Lieferers die gefahrlose Durchführung der Aufstellung und Montage zu ermöglichen und die erforderliche Hilfe (einschließlich des Einsatzes von Hilfskräften) zu leisten sowie dem Lieferer die zum Zwecke der Aufstellung und Montage erforderlichen Hebezeuge, Transport- und sonstigen Vorrichtungen sowie Reinigungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Kommt der Abnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, die Kosten für die erforderliche Bewachung, den Einsatz von Hilfskräften und die Bereitstellung von Werkzeugen an den Abnehmer weiterzugeben.
- 6.3 Sind im Zusammenhang mit der Aufstellung und Montage von Waren durch den Lieferanten Bauarbeiten wie Erd- und Mauerarbeiten, die Herstellung von Fundamenten sowie die Verlegung von Gas-, Strom-, Wasser- oder Druckluftleitungen und die Verlegung von Rammarbeiten erforderlich, so ist der Abnehmer für die Bauarbeiten und deren Kosten verantwortlich.
- 6.4 Der Abnehmer sorgt dafür, dass die Räumlichkeiten, in denen die Ware geliefert wird, den einschlägigen NEN-Normen in Bezug auf Bau und Mauerwerk, Fundament, Gas-, Wasser-, Druckluft- und Strominstallation sowie Rammarbeiten entsprechen.
- 6.5 Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Monteur wegen nicht rechtzeitig fertiggestellter Vorbereitungsarbeiten oder aus anderen, vom Lieferant nicht zu vertretenden Gründen nicht sofort nach Ankunft mit seiner Arbeit beginnen kann oder diese unterbrechen muss, kann der Lieferant dem Abnehmer in voller Höhe in Rechnung stellen.
- 6.6 Wenn die Aufstellung und/oder Montage nicht innerhalb der Bürozeiten erfolgen kann, können die dadurch verursachten Mehrkosten vom Lieferanten dem Abnehmer in Rechnung gestellt werden.

- 6.7 In Bezug auf die elektrische Ausrüstung und/oder die Installation der gelieferten Waren übernimmt der Lieferant keine weitergehende Haftung als die, die von seinem Hersteller in seinen Lieferbedingungen festgelegt wurde.
- 6.8 Besondere Sicherheitsvorkehrungen und andere Vorkehrungen, unabhängig davon, ob sie gemäß den behördlichen Vorschriften zu installieren sind oder nicht, gehen zu Lasten des Abnehmers, sofern nicht im Voraus etwas anderes vereinbart wurde. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Abnehmers und werden vom Lieferanten nur installiert, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 6.9 Aufträge an den Lieferanten zur Durchführung von Reparaturen, Überholungen und Wartungen von gelieferten Waren sowie zur Erbringung von Dienstleistungen oder zur Erteilung von Ratschlägen in Bezug auf gelieferte Waren erfolgen unter der Bedingung, dass die Angabe einer Dauer der Arbeiten sowie die Preisangabe stets unverbindlich sind.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 Die Rechnungen des Lieferanten sind vom Abnehmer innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist und auf die dort angegebene Weise zu bezahlen. Die Zahlung hat in Euro (EUR) zu erfolgen, es sei denn, es wurde eine andere Währung vereinbart.
- 7.2 Bei nicht fristgerechter Bezahlung einer Rechnung des Lieferanten durch den Abnehmer:
- (a) ist der Abnehmer von Rechts wegen in Verzug;
 - (b) werden alle Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers, ungeachtet dessen, ob der Lieferant diesbezüglich bereits eine Rechnung gestellt hat, sofort fällig;
 - (c) schuldet der Abnehmer ab dem Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist über den Rechnungsbetrag und alle anderen zu diesem Zeitpunkt fälligen Beträge die gesetzlichen Handelszinsen im Sinne von Artikel 6: 119a BW; und
 - (d) hat der Lieferant das Recht, dem Abnehmer alle gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten in Rechnung zu stellen.
- 7.3 Jede vom Abnehmer geleistete Zahlung dient in erster Linie zur Begleichung der vom Abnehmer geschuldeten außergerichtlichen Inkassokosten und gerichtlichen Kosten und wird danach auf die vom Abnehmer geschuldeten Zinsen und danach auf die ältesten offenen Forderungen angerechnet, ungeachtet gegenteiliger Angaben des Abnehmers.
- 7.4 Der Abnehmer kann unter Androhung der Verwirkung seiner Rechte nur innerhalb der Zahlungsfrist Einspruch gegen die Rechnung erheben, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Rechnungsdatum.
- 7.5 Die Überschreitung einer oder mehrerer Zahlungsfristen oder die Nichtbezahlung einer oder mehrerer Rechnungen des Lieferanten berechtigt den Lieferanten, seine Leistungen aus dem Vertrag während des Verzugszeitraums auszusetzen, bis der geschuldete Betrag vollständig beglichen ist.
- 7.6 Zusätzlich zu Artikel 7.2 Buchstabe b) wird die gesamte Forderung des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer auch dann sofort fällig, wenn:
- (a) der Abnehmer für insolvent erklärt wird oder ein Zahlungsaufschub gewährt wird;
 - (b) der Abnehmer aufgelöst oder liquidiert wird.

8. EIGENTUMSVORBEHALT UND SONSTIGE SICHERHEITEN

- 8.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten oder zu liefernden Waren bis zur vollständigen Erfüllung der folgenden Forderungen vor:
- (a) die vom Abnehmer geschuldete Leistung für alle gelieferten oder zu liefernden Waren und ausgeführten oder auszuführenden Arbeiten im Rahmen des Vertrags;
 - (b) alle Forderungen aufgrund der Nichterfüllung des Vertrags durch den Abnehmer.
- 8.2 Der Abnehmer kann sich nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf eventuelle Verwahrungskosten der vom Lieferanten gelieferten Waren berufen und diese Kosten nicht mit einer von ihm geschuldeten Leistung verrechnen. Der Abnehmer muss alles tun, was er vernünftigerweise tun kann, um das Eigentum des Lieferanten zu sichern.
- 8.3 Wenn der Abnehmer eine neue Ware aus den in Artikel 8.1 genannten Waren oder teilweise daraus bildet, handelt es sich um eine Ware, die der Lieferant für sich selbst bilden lässt, und der Abnehmer wird diese neue Ware für den Lieferanten aufbewahren, bis alle in Artikel 8.1 genannten Verpflichtungen erfüllt sind.
- 8.4 Solange eine Ware im Eigentum des Lieferanten steht, darf der Abnehmer darüber nur im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit verfügen. Solange der Abnehmer nicht alle in Artikel 8.1 genannten Verpflichtungen erfüllt hat, ist er nicht berechtigt, eine Ware zu verkaufen (oder verkaufen zu lassen) oder ein beschränktes Recht an einer Ware zu begründen.
- 8.5 Wenn der Abnehmer mit den in Artikel 8.1 genannten Verpflichtungen in Verzug ist, ist der Lieferant berechtigt, die ihm gehörenden Waren selbst von dem Ort, an dem sie sich befinden, zu entfernen (oder entfernen zu lassen). Zu diesem Zweck kann der Lieferant den betreffenden Ort betreten. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Rückholung der Waren durch den Lieferanten gehen zu Lasten des Abnehmers.
- 8.6 Zur Sicherung aller Forderungen, die der Lieferant gegenüber dem Abnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt geltend machen kann oder muss, verpfändet der Abnehmer dem Lieferanten, der diese Verpfändung annimmt, hiermit alle Sachen, an denen der Abnehmer trotz der Bestimmungen in Artikel 8.3 durch Umwandlung, Beitritt, Vermischung/Vermengung mit den vom Lieferanten gelieferten und/oder zu liefernden Waren (Mit-)Eigentümer werden kann.
- 8.7 Wenn der Lieferant begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, dass der Abnehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, und in jedem Fall, wenn: (i) der Abnehmer für insolvent erklärt wird, einen Zahlungsaufschub beantragt, einen Vergleich anbietet oder unter Vormundschaft gestellt wird, (ii) der Abnehmer sein Unternehmen ganz oder teilweise auflöst, (iii) die gelieferten oder andere Waren auf Kosten des Abnehmers beschlagnahmt werden, (iv) die gelieferten Waren schwer beschädigt werden, (v) der Abnehmer eine gegenüber dem Lieferanten übernommene Verpflichtung nicht erfüllt oder (vi) der Abnehmer anderweitig Verpflichtungen eingeht, die die Erfüllung der gegenüber dem Lieferanten übernommenen Verpflichtungen ernsthaft gefährden, ist der Lieferant unbeschadet aller anderen ihm von Rechts wegen zustehenden Rechte berechtigt, die gelieferten Waren ohne Inverzugsetzung zurückzunehmen, ohne dass dies zur Auflösung des Vertrags führt, ohne dass er verpflichtet ist, bereits erhaltene Zahlungen zurückzuerstatten, und mit dem Recht, vom Abnehmer Schadensersatz wegen Wertminderung der Waren oder auf andere Weise zu verlangen.
- 8.8 Wenn der Lieferant begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, dass der Abnehmer seine Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllen wird, ist der Abnehmer verpflichtet, auf erste Aufforderung des Lieferanten unverzüglich eine angemessene Sicherheit in der vom

Lieferanten gewünschten Form zu leisten und diese Sicherheit gegebenenfalls für die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen zu ergänzen. Solange der Abnehmer dem nicht nachgekommen ist, ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen.

- 8.9 In den in Artikel 8.7 genannten Fällen kann der Lieferant die Waren von dem Ort, an dem sie sich befinden, zurückholen lassen. Zu diesem Zweck kann der Lieferant den betreffenden Ort betreten. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Rückholung der Waren durch den Lieferanten gehen zu Lasten des Abnehmers.
- 8.10 Ist der Wert der vom Lieferer zurückgenommenen Ware zu bestimmen, so ist ein Gutachten durch einen vom Lieferer selbst bestellten Sachverständigen zu erstellen. Bei dieser Schätzung ist der Preis zu berücksichtigen, zu dem er am Tag der Rücknahme neue Waren gleicher Art wie die zurückgenommenen Waren erwerben könnte; auf der Grundlage des genannten Preises ist auch der Wertverlust zu berücksichtigen, der sich aus der Nutzung, der Beschädigung, der Alterung und der - aus welchen Gründen auch immer - verminderten Verkäuflichkeit der zurückgenommenen Waren ergibt.
- 8.11 Bei der Ermittlung der geminderten Verkäuflichkeit der zurückgenommenen Waren werden auch die Kosten berücksichtigt, die dem Lieferanten im Falle eines Weiterverkaufs für eine allgemeine technische Überprüfung entstehen würden.

9. GEISTIGES EIGENTUM

- 9.1 Die geistigen Eigentumsrechte an den vom Lieferanten gelieferten Waren verbleiben beim Lieferanten.
- 9.2 Entstehen Rechte an geistigem Eigentum bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus einem Vertrag, so gehen diese Rechte an geistigem Eigentum auf den Lieferanten über, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 9.3 Der Lieferant garantiert nicht, dass die gelieferten Waren keine (geistigen Eigentums-)Rechte Dritter verletzen.

10. DATENSCHUTZ

- 10.1 Der Abnehmer stellt den Lieferanten von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung(en) der ihnen zustehenden Rechte an geistigem Eigentum, Verletzung(en) der Privatsphäre und/oder unsachgemäßer Verwaltung oder Aufbewahrung personenbezogener Daten frei, sofern das Verhalten des Abnehmers die Wahrscheinlichkeit von Rechtsverletzungen oder unsachgemäßem Umgang mit personenbezogenen Daten erhöht hat. Der Abnehmer garantiert, dass er alle Verpflichtungen, die sich aus den einschlägigen Datenschutzgesetzen und -vorschriften, einschließlich der Allgemeinen Datenschutzverordnung (GDPR), ergeben, eingehalten hat.

11. GARANTIE DURCH DEN LIEFERANTEN

- 11.1 Für neue und gebrauchte Waren, für letztere jedoch nur insoweit, als sie vom Lieferanten als wiederaufbereitet verkauft wurden und der Lieferant ausdrücklich eine Garantie gewährt hat, wird für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Lieferung im Sinne von Artikel 5 eine Garantie für das ordnungsgemäße Funktionieren gewährt, jedoch mit der Maßgabe, dass der Lieferant niemals zu mehr oder etwas anderem verpflichtet ist als zu der oder den Garantien, die ihm von den Herstellern oder dem oder den anderen Lieferanten, von denen er die gelieferten Waren bezogen hat, gewährt wurden. Wird eine gelieferte Ware im Durchschnitt mehr als 8 Stunden pro Arbeitstag genutzt, so wird die Garantiezeit um einen entsprechenden Prozentsatz

gekürzt. Das bedeutet, dass die Garantiezeit entsprechend dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Nutzungsdauer und der üblichen Nutzungsdauer von 8 Stunden pro Arbeitstag angepasst wird.

- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, gebrochene oder fehlerhafte Teile zu ersetzen oder zu reparieren, soweit der Hersteller oder der Lieferant, der sie hergestellt hat, ihm dies ermöglicht. Diese Verpflichtung besteht nur innerhalb der in Artikel 11.1 genannten Frist und unter dem dort genannten Vorbehalt und unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen.
- 11.3 Funktionsmängel müssen dem Lieferanten bei sonstigem Rechtsverlust innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung, spätestens jedoch 14 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, schriftlich mitgeteilt werden.
- 11.4 Ansprüche, die sich auf die Garantieverpflichtung des Lieferanten stützen, müssen im Streitfall unter Androhung der Verwirkung von Rechten innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der im ersten Absatz genannten Frist gerichtlich geltend gemacht werden.
- 11.5 Der Lieferant ist niemals verpflichtet, eine Garantie zu leisten, wenn und solange die Gegenpartei ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen, nicht erfüllt.
- 11.6 Für zerlegt eingesandte Waren wird nur dann eine Garantie gewährt, wenn die Montage unter der Verantwortung des Lieferanten stattgefunden hat.
- 11.7 Wenn die Gegenpartei Reparaturen oder Änderungen an den gelieferten Waren, welcher Art auch immer diese Reparaturen oder Änderungen sein mögen, ausdrücklich einschließlich einer Neuinstallation oder Montage nach einem Umzug oder einer Verlegung, auf andere Weise als durch oder im Auftrag des Lieferanten oder ohne dessen ausdrückliche Zustimmung durchführen lässt, erlischt jeder Anspruch auf Garantie und jedes Recht auf Reklamation in Bezug auf die gelieferten Waren.
- 11.8 Die Garantie in Artikel 11.1 bezieht sich niemals auf einen Mangel in der Funktionstüchtigkeit infolge normaler Abnutzung oder auf einen Mangel in der Funktionstüchtigkeit infolge unsachgemäßer, falscher oder nachlässiger Behandlung, Überlastung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Baukonstruktion, ungeeigneten Baugrundes oder chemischer, elektrischer, elektronischer oder elektrotechnischer Einflüsse, einschließlich des vorübergehenden oder längeren Fehlens der erforderlichen Spannung im Stromnetz.
- 11.9 Außer in dem in Artikel 11.1 genannten Fall wird für gebrauchte Waren niemals eine Garantie gewährt.
- 11.10 Ein vorübergehender Mangel an gelieferten Waren im Zusammenhang mit notwendigen Reparaturen verpflichtet den Lieferanten niemals zu einer Entschädigung und setzt bestehende Zahlungsverpflichtungen in keiner Weise aus.
- 11.11 Die Garantiebestimmungen in Artikel 11.1 gelten sinngemäß für die vom Lieferanten gelieferten Ersatzteile.
- 11.12 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung nach, so haftet er höchstens für die angemessenen Kosten, die der Abnehmer aufwenden musste, um die Nachbesserung oder, wenn die Nachbesserung mehr als die Hälfte des ursprünglichen Kaufpreises betragen würde, den Ersatz durch einen Dritten ausführen zu lassen. Im Falle einer Reparatur dürfen die dafür anfallenden Kosten niemals die Hälfte des ursprünglichen Kaufpreises übersteigen. Im Falle des

Ersatzes schuldet der Lieferant niemals mehr als den ursprünglichen Kaufpreis, wobei auch in diesem Fall die gelieferten Waren an den Lieferanten zurückgeschickt werden müssen.

12. REKLAMATIONEN

- 12.1 Außer wenn es sich um eine gewährte Garantie handelt, in welchem Fall die Bestimmungen über die Garantie gelten, ist der Lieferant nur dann verpflichtet, Reklamationen zu bearbeiten, wenn diese dem Lieferanten schriftlich vorgelegt wurden.
- 12.2 Waren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zurückgeschickt werden; in diesem Fall müssen sie frachtfrei sein, es sei denn, der Lieferant hat die Reklamation im Voraus akzeptiert.
- 12.3 Beanstandungen müssen so schnell wie möglich erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung oder - bei nicht sichtbaren Mängeln - innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Mängel billigerweise festgestellt werden konnten. Der Abnehmer ist verpflichtet, die gelieferten Waren unverzüglich nach der Lieferung zu untersuchen.
- 12.4 Ansprüche und Einreden, die sich auf Tatsachen stützen, die die Behauptung rechtfertigen, dass die gelieferten Waren nicht vertragsgemäß sind, verjähren nach Ablauf von 1 Jahr nach der Lieferung.
- 12.5 Wenn die gelieferte Ware nicht vertragsgemäß ist, ist der Lieferant nach seiner Wahl nur verpflichtet, die fehlende Ware zu liefern, die gelieferte Ware zu reparieren oder die gelieferte Ware zu ersetzen.

13. HAFTUNG

- 13.1 Der Lieferant haftet nicht für direkte und indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, es sei denn, es liegt Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten oder seiner Führungskräfte vor. Unter Folgeschäden sind in jedem Fall zu verstehen: entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen, verminderter Firmenwert, Schaden durch Betriebsstagnation, Schaden infolge von Ansprüchen von Abnehmern des Auftraggebers, Schaden im Zusammenhang mit der Verwendung von Waren, Materialien oder Software Dritter, die der Abnehmer dem Lieferanten vorgeschrieben hat, und Schaden im Zusammenhang mit der Beauftragung von Lieferanten, die der Abnehmer dem Lieferanten vorgeschrieben hat. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung des Lieferanten für Schäden im Zusammenhang mit der Verstümmelung, der Zerstörung oder dem Verlust von Daten oder Dokumenten. Die in diesem Artikel genannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, wenn und soweit der Schaden die Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Führungskräfte ist.
- 13.2 Nicht zum Risiko des Lieferanten gehören Schäden, die aus folgenden Gründen entstehen: (i) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Personen, derer sich der Lieferant bei der Erfüllung der Verpflichtung bedient, (ii) Ungeeignetheit von Waren, die der Lieferant bei der Erfüllung der Verpflichtung verwendet, (iii) Ausübung eines oder mehrerer Rechte durch Dritte gegenüber dem Abnehmer im Hinblick auf ein Versäumnis des Abnehmers bei der Erfüllung eines zwischen dem Abnehmer und diesem Dritten geschlossenen Vertrags, (iv) Mangelhaftigkeit von Waren, Materialien, behördliche Maßnahmen, Brand, Explosion, Krieg, Kriegsgefahr, innere Unruhen, Besetzung, Embargo, Streik, Aussperrung, allgemeine Transport- und Beförderungsprobleme, Epidemien/Pandemien, Naturkatastrophen, Nuklearkatastrophen, Terrorismus, Einfuhr-, Ausfuhr- und/oder Durchfuhrverbote, Nichterfüllung der Verpflichtungen durch Lieferanten, Produktionsstörungen oder (v) andere Formen höherer Gewalt im Sinne von Artikel 6: 75 BW.

13.3 Der Lieferant haftet unter keinen Umständen für:

- (a) Schäden, die direkt oder indirekt dadurch entstehen, dass die von ihm gelieferten Waren auf einem dafür ungeeigneten Untergrund oder einer ungeeigneten Oberfläche aufgestellt oder montiert werden; und/oder
- (b) Schäden, die direkt oder indirekt dadurch entstehen, dass der Abnehmer inkompetent oder unsachgemäß arbeitet oder ungeeignetes Material verwendet; und/oder
- (c) Betriebs- oder Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn, der durch die Art und Weise, wie die Aufstellungs- oder Montagearbeiten ausgeführt werden, entsteht.

13.4 In allen Fällen beschränkt sich der vom Lieferanten zu ersetzende Schaden auf den unmittelbaren materiellen Schaden, begrenzt auf einen Betrag, der höchstens dem Rechnungswert des betreffenden Vertrags entspricht.

13.5 In allen Fällen ist der vom Lieferanten zu ersetzende Schaden auf den Betrag begrenzt, der von seinem Versicherer in dem betreffenden Fall ausgezahlt wird.

13.6 Die in diesem Artikel beschriebenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen des Lieferanten gelten unbeschadet der anderen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen des Lieferanten.

13.7 Voraussetzung für jeden Anspruch auf Schadenersatz ist immer, dass der Abnehmer den Schaden dem Lieferanten so schnell wie möglich nach seinem Entstehen schriftlich meldet. Jeder Schadensersatzanspruch gegen den Lieferanten verjährt mit Ablauf von vierundzwanzig Monaten nach Entstehen des Schadens, es sei denn, der Abnehmer hat vor Ablauf dieser Frist eine Klage auf Ersatz des Schadens eingereicht.

13.8 Der Abnehmer stellt den Lieferanten von jeglichem Schadenersatz und allen Kosten und Schäden frei, die dem Lieferanten aus Ansprüchen Dritter wegen eines Mangels an einer vom Lieferanten an den Abnehmer gelieferten Ware oder wegen deren Verwendung durch den Abnehmer entstehen können.

14. BEENDIGUNG

14.1 Der Lieferant kann einen Vertrag mit dem Abnehmer mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise auflösen, ohne schadenersatzpflichtig zu werden und unbeschadet der ihm sonst zustehenden Rechte und ohne dass eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Eingreifen erforderlich ist, wenn:

- (a) der Abnehmer Konkurs anmeldet, für insolvent erklärt wird, einen (vorübergehenden) Zahlungsaufschub beantragt oder erhält, den Gläubigern irgendeine Art von Vergleich anbietet oder unter Zwangsverwaltung gestellt wird;
- (b) der Abnehmer sein Unternehmen ganz oder teilweise auflöst oder liquidiert;
- (c) ein wesentlicher Teil seines Vermögens oder die vom Lieferanten an den Abnehmer gelieferten Waren auf Kosten des Abnehmers gepfändet werden;
- (d) der Abnehmer mit der Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten in Verzug ist und diesen Verzug nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Lieferanten behebt; oder

- (e) der Abnehmer anderweitig Verpflichtungen eingeht, die die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten ernsthaft gefährden.

14.2 Die in den Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Verpflichtungen, die ihrer Natur nach auch nach der Auflösung eines Vertrages fortbestehen sollen, bleiben auch nach der Auflösung des Vertrages in vollem Umfang in Kraft. Zu diesen Verpflichtungen gehören: Gerichtsstand und Rechtswahl (Artikel 2.4 und 2.5), Eigentumsvorbehalt und andere Sicherheiten (Artikel 8), geistiges Eigentum und Datenschutz (Artikel 9), Garantien des Lieferanten (Artikel 10), Reklamationen (Artikel 11), Haftung (Artikel 12), Vertraulichkeit und Geheimhaltung (Artikel 14) und Höhere Gewalt (Artikel 15).

15. VERTRAULICHKEIT UND GEHEIMHALTUNG

15.1 Die Parteien haben vertrauliche Informationen vertraulich und geheim zu halten.

15.2 Eine empfangende Partei darf vertrauliche Informationen der bereitstellenden Partei nicht für andere Zwecke als die, für die sie ihr zur Verfügung gestellt wurden, verwenden, kopieren oder speichern. Die vertraulichen Informationen einer empfangenden Partei müssen sicher aufbewahrt werden und dürfen nicht länger aufbewahrt werden, als es für die Erfüllung einer Vereinbarung angemessener Weise erforderlich ist.

15.3 Eine empfangende Partei darf vertrauliche Informationen über die bereitstellende Partei nur dann an Dritte weitergeben oder offenlegen, wenn sie die schriftliche Zustimmung der bereitstellenden Partei hat oder durch Gesetz, gerichtliche Anordnung oder eine behördliche Aufforderung dazu verpflichtet ist.

15.4 Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen nur gegenüber ihren Mitarbeitern oder beauftragten Dritten offenlegen oder weitergeben, die tatsächlich mit dem betreffenden Vertrag, der diese vertraulichen Informationen erfordert, befasst sind, sowie unter der Voraussetzung, dass mit den betreffenden Mitarbeitern eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, dass sie zur Geheimhaltung dieser Informationen verpflichtet sind. Darüber hinaus garantiert die empfangende Partei, dass ihre Mitarbeiter die vereinbarten Geheimhaltungspflichten kennen und einhalten.

15.5 Eine Partei, die im Rahmen einer Vereinbarung Dritte - mit Ausnahme von (Rechts-)Beratern, für die eine Geheimhaltungspflicht und/oder ein Recht auf Verschweigen gilt - einbezieht, hat zuvor die schriftliche Zustimmung der anderen Partei einzuholen, wenn diese Dritten Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten. Jeder Dritte, der Informationen erhält, muss sich schriftlich verpflichten, in Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich der Vereinbarung zu handeln und die erhaltenen Informationen mit Sorgfalt zu behandeln. Darüber hinaus erstellt und führt jede Partei eine Liste aller Dritten, mit denen sie vertrauliche Informationen ausgetauscht hat und um welche Informationen es sich handelt.

15.6 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, von denen die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass sie:

- (a) nach Vertragsbeginn außerhalb der Kontrolle der empfangenden Partei öffentlich bekannt sind oder geworden sind;
- (b) sie unabhängig von den zu erhaltenden Informationen entwickelt oder gesammelt hat;
- (c) sie von einem Dritten erhalten hat und nach bestem Wissen und Gewissen davon ausgehen konnte, dass diese vertraulichen Informationen nicht von der bereitstellenden Partei stammen;

- (d) auf Anordnung einer Justiz-, Verwaltungs-, Regulierungs- oder sonstigen öffentlichen Behörde zur Offenlegung verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei die bereitstellende Partei unverzüglich benachrichtigt, damit diese Gelegenheit hat, einzugreifen und die Offenlegung möglicherweise zu verhindern.
- 15.7 Vertrauliche Informationen verlieren keinesfalls ihren vertraulichen Charakter, nur weil diese vertraulichen Informationen bestimmte Aspekte enthalten, die der Vertraulichkeit dieser vertraulichen Informationen widersprechen. In diesem Zusammenhang umfasst dies auch - aber nicht nur - Aspekte von Artikel 14.6 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 15.8 Die Parteien treffen alle angemessenen (Vorsichts-)Maßnahmen, um zu verhindern, dass Dritte oder andere Personen, die keine Kenntnis von den vertraulichen Informationen haben sollten, die Möglichkeit erhalten, von den vertraulichen Informationen Kenntnis zu nehmen.

16. HÖHERE GEWALT

- 16.1 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, eine Verpflichtung zu erfüllen, wenn er durch höhere Gewalt daran gehindert wird.
- 16.2 Unter höherer Gewalt sind alle äußeren, vorhersehbaren oder unvorhersehbaren Ursachen zu verstehen, die sich der Kontrolle der Parteien entziehen und die Parteien an der Erfüllung einer Verpflichtung hindern.
- 16.3 Unter höherer Gewalt sind ferner zu verstehen: Mangelhaftigkeit von Waren, Materialien, behördliche Maßnahmen, Brand, Explosion, Krieg, Kriegsgefahr, innere Unruhen, Arbeitsunruhen, Embargo, Streik, Aussperrung, allgemeine Transport- und Verkehrsprobleme, Epidemien/Pandemien, Naturkatastrophen, Nuklearkatastrophen, Terrorismus, Einfuhr-, Ausfuhr- und/oder Durchfuhrverbote, Nichterfüllung der Verpflichtungen durch die Lieferanten, Produktionsunterbrechungen.
- 16.4 Jede Partei hat das Recht, die Vereinbarung schriftlich aufzulösen, wenn eine Situation höherer Gewalt länger als 90 Tage andauert. Die im Rahmen der Vereinbarung bereits erbrachten Leistungen werden in diesem Fall anteilig vergütet, ohne dass die Parteien einander etwas weiter schulden.

17. SONSTIGES

- 17.1 Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, (a) seine Forderungen gegenüber dem Abnehmer, aus welchem Grund auch immer, mit (b) Forderungen des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten, aus welchem Grund auch immer, zu verrechnen.
- 17.2 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen, aus welchem Grund auch immer, mit Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer zu verrechnen, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 17.3 Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, seine Verpflichtungen auszusetzen, wenn er einen Mangel bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Abnehmers feststellt.
- 17.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Erfüllung eines Vertrags ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.
- 17.5 Alle Muster und Modelle werden nur als Anhaltspunkte geliefert und dürfen vom Abnehmer nicht weiterverkauft werden. Der Abnehmer wird die erhaltenen Muster und Modelle auf erste schriftliche Aufforderung des Lieferanten vernichten oder zurückgeben.

- 17.6 Der Abnehmer darf die sich aus einem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Der Lieferant kann diese Zustimmung an Bedingungen knüpfen. Der Lieferant ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten auf ein Unternehmen zu übertragen, das Teil der Unternehmensgruppe ist, zu der der Lieferant gehört.
- 17.7 Der Lieferant behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. In diesem Fall gilt die neue Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rechts wegen für alle bestehenden Rechtsverhältnisse und die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen werden dem Abnehmer schriftlich mitgeteilt und treten zu einem vom Lieferanten zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Wird der Abnehmer durch die Änderung schlechter gestellt, so kann er den Vertrag innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Bekanntgabe der Änderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kündigen.
- 17.8 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen eines Vertrags, für den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrags.
- 17.9 Sollte eine Bestimmung eines Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben der Vertrag und/oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen voll wirksam. Handelt es sich bei der unwirksamen Bestimmung um eine Kernbestimmung, so werden die Parteien eine neue Bestimmung vereinbaren, die dem Willen der Parteien so weit wie möglich entspricht. Handelt es sich bei der Bestimmung nicht um eine Kernbestimmung, ist der Lieferant berechtigt, eine neue Bestimmung aufzustellen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 17.10 Das Versäumnis des Lieferanten, sich auf die Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer darin enthaltenen Bestimmung zu berufen, ist nicht als Verzicht des Lieferanten auf ein ihm nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehendes Recht oder Rechtsmittel auszulegen.
- 17.11 Die Mitteilungen, die sich die Parteien im Rahmen der Alleinvereinbarung gegenseitig zukommen lassen, bedürfen der Schriftform. Mündliche Mitteilungen, Zusagen oder Vereinbarungen haben nur dann Rechtskraft, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 17.12 Die Überschriften der Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jeder Vereinbarung dienen nur zur globalen Angabe ihres Inhalts, haben jedoch keine Bedeutung für die Auslegung der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder jeder Vereinbarung.
- 17.13 Mit ihrer Unterschrift erklären die Unterzeichner, dass sie befugt sind, den Vertrag für sich selbst oder im Namen der jeweiligen juristischen Personen, für die sie unterzeichnen, abzuschließen, dass sie die Bestimmungen ihrer Satzung beachten werden und dass alle erforderlichen Formalitäten erfüllt sind.
- 17.14 Für die Durchführung der Vereinbarung wählen die Parteien ihren Wohnsitz an den im Kopf der Vereinbarung angegebenen Adressen, sofern nicht schriftlich eine andere Adresse angegeben wird.

Diese allgemeinen Lieferbedingungen wurden bei der Handelskammer in Den Haag am 8. August 2025 unter der Nummer 40530607 hinterlegt.